



Kantonsrat Kanton Zürich
Parlamentdienste
Haus zum Rechberg
Hirschengraben 40
8090 Zürich

Gemeindeverwaltung
e.abegglen@ottenbach.ch
Tel. dir. 044 763 40 53
Fax 044 763 40 59
Mo, Mi 08.30 – 11.30 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Di 08.30 – 11.30 Uhr
Do 08.30 – 11.30 Uhr
14.00 – 18.30 Uhr
Fr 07.00 – 14.00 Uhr

Ottenbach, 4. August 2020

**Zivilschutzorganisationen im Kanton Zürich;
Neues Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat und das Parlament haben das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Dezember 2019 verabschiedet. Die Referendumsfrist vom 9. April 2020 ist leider ungenutzt verstrichen. Somit tritt das neue Bundesgesetz per 01.01.2021 in Kraft und muss von den Kantonen und den Gemeinden umgesetzt werden.

In Art. 31 BZG wird die Schutzdienstpflicht neu geregelt:

¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des 19. Altersjahres und dem Ende des Jahres, in dem die Person 36 Jahre alt wird, zu erfüllen.

² Sie dauert zwölf Jahre.

³ Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird.

Im Bezirk Affoltern sind alle 14 Gemeinden zu einem Sicherheitszweckverband zusammengeschlossen. Dieser betreibt die Zivilschutzorganisation Albis mit 300 Angehörigen des Zivilschutzes. Bei der geplanten Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wird der Personalbestand massiv reduziert. Die Region Albis verliert dadurch rund die Hälfte ihrer Zivilschützer.

Die letzten drei Monate haben schweizweit gezeigt, wie wichtig ein funktionierender Zivilschutz ist. Deshalb können wir als Gemeinde eine solche Reduktion nicht verantworten.

Das neue Bundesgesetz sieht vor, dass die Kantone Übergangsbestimmungen erlassen können.

Wortlaut vom neuen BZG Art. 99 Übergangsbestimmungen

1
.....
2
.....

³ Die Kantone können vorsehen, dass sich für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer nach diesem Gesetz ist. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht ist bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten möglich.

Die Rückfrage beim Amt für Militär und Zivilschutz Kanton Zürich AMZ durch unser Zivilschutz-kommando hat ergeben, dass kein Antrag für eine Übergangsbestimmung vorgesehen ist und die Zivilschutzorganisation auch keine Unterstützung durch das AMZ erhalten werden.

Das AMZ konzentriert sich zurzeit auf das Konzept Zivilschutz 2022. Wir Gemeinden brauchen aber schon im Jahr 2021 einen funktionierenden Zivilschutz.

Wir beantragen, dass die Schutzdienstpflicht von 12 Jahren im Minimum eingehalten wird und dass für die kommenden Jahre eine Übergangsbestimmung für eine gestaffelte Entlassung in Kraft gesetzt wird. Beide Anträge, eine Gegenüberstellung der Entlassungen sowie die vom AMZ gewünschte Problemerkfassung sind diesem Schreiben beigelegt.

Wir hoffen, Sie unterstützen unsere Anliegen für eine funktionierende Zivilschutzorganisation.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat


Gabriela Noser Fanger
Gemeindepräsidentin


Evelyne Abegglen
Gemeindeschreiberin



Beilagen:

- Antrag Erfüllung Schutzdienstpflicht
- Antrag Übergangsbestimmungen
- Gegenüberstellung der Entlassungen
- Problemerkfassung



Antrag Erfüllung der Schutzdienstpflicht von 12 Jahren

Worum geht es?

Das neue Bundesgesetz regelt die Dauer der Schutzdienstpflicht.

Wortlaut vom neuen BZG Art. 31 - Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des 19. Altersjahres und dem Ende des Jahres, in dem die Person 36 Jahre alt wird, zu erfüllen.

² Sie dauert zwölf Jahre.

³ Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird.

Bund und Kantone wollen daher per 31.12.2020 eine Pauschalentlassung sämtlicher AdZS der Jahrgänge 1980 – 1989, ungeachtet der geleisteten Dienstjahre vornehmen. Ausgenommen sind die höheren Unteroffiziere und die Offiziere.

Ziel des Antrages

Im Rahmen der Umsetzung des neuen BZG und der Nutzung der Möglichkeiten von Übergangsbestimmungen gemäss Art. 99 BZG durch den Kanton Zürich wird sichergestellt, dass keine AdZS die nicht das Minimum von 12 Dienstjahren erfüllt haben entlassen werden.

Erläuterung

Bund und Kanton begründen die Pauschalentlassung damit, dass bei der Datenübernahme vom alten Personalverwaltungssystem „OM-Mannschaft“ ins aktuelle System „PISA“ die Einträge der Grundausbildung der einzelnen AdZS nicht korrekt übernommen wurden. Es sei somit im PISA nicht ersichtlich, wer seine Pflicht von 12 Jahren tatsächlich erfüllt hat und wer nicht. Diese Aussage ist haltlos und ist mit dem rechtsstaatlichen Gleichbehandlungsgebot weder vereinbar noch kann sie von den Zivilschutzorganisationen akzeptiert werden.

Antrag

Der Bund und der Kanton Zürich haben sicher zu stellen, dass grundsätzlich kein AdZS mit weniger als 12 Dienstjahren entlassen wird. Die genauen Daten aus den Personalverwaltungssystemen sind korrekt zu ermitteln, dahingehend zu korrigieren und zu ergänzen, dass die Umsetzung des neuen BZG per 1. Januar 2021 korrekt ablaufen kann.



Antrag für Übergangsbestimmungen bei der Reduktion der Dienstdauer.

Das neue Bundesgesetz gibt den Kantonen die Möglichkeit, Übergangsbestimmungen zur Erhaltung der erforderlichen Bestände zu erlassen.

Wortlaut vom neuen BZG Art. 99 Übergangsbestimmungen

¹

²

³ Die Kantone können vorsehen, dass sich für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Dienstage geleistet haben, die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer nach diesem Gesetz ist. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht ist bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten möglich.

Bund und Kantone wollen per 31.12.2020 eine Pauschalentlassung sämtlicher AdZS der Jahrgänge 1980 – 1989, ungeachtet der geleisteten Dienstjahre vornehmen. Ausgenommen sind die höheren Unteroffiziere und die Offiziere. Dies führt zu massiven Verlusten in den Personalbeständen der Zivilschutzorganisationen. Im Kanton Zürich wird der Bestand per 01.01.2021 um 50% reduziert, sofern die vorgesehenen Übergangsbestimmungen nicht zum Tragen kommen. Dieser Verlust kann mit neu rekrutierten AdZS nicht ausgeglichen werden, da auch bei der Rekrutierung ein massiver Unterbestand zu verzeichnen ist (2019 betrug der Unterbestand über 50%).

Ziel des Antrages

Im Rahmen der Umsetzung des neuen BZG erlässt der Kanton Zürich Übergangsbestimmungen gemäss Art. 99 BZG, um für die anstehenden Entlassungen, im Zusammenhang mit der Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht, die vom Gesetzgeber geforderten Bestände möglichst zu halten. Für die Jahrgänge 1986 und jünger ist die genaue Dienstzeit zu eruieren. Kein AdZS mit weniger als 12 Dienstjahren wird entlassen. (gestützt auf Art. 31 Abs. 2 BZG)

Übergangsbestimmung für die Entlassung 2020 - 2024

Entlassung per 31.12.2020

- Of und höhere Uof Jahrgang 1980
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1980 – 1984

Entlassung per 31.12.2021

- Of und höhere Uof Jahrgang 1981
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1985
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1986 + 1987 sofern 12 Jahre Dienst geleistet wurden

Sicherheits-Zweckverband Albis



Bezirkszivilschutzstelle
Zivilschutzorganisation Albis
Regionale Führungsorganisation Albis
Periodische Schutzraumkontrolle Albis

Entlassung per 31.12.2022

- Of und höhere Uof Jahrgang 1982
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1986 - 1989 sofern 12 Jahre Dienst geleistet wurden

Entlassung per 31.12.2023

- Of und höhere Uof Jahrgang 1983
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1987 + jünger, sofern 12 Jahre Dienst geleistet wurden

Entlassung per 31.12.2024

- Of und höhere Uof Jahrgang 1984
- Mannschaft und Uof Jahrgänge 1988 + jünger, sofern 12 Jahre Dienst geleistet wurden

Erläuterung

Eine Pauschalentlassung, wie sie vom Bund und Kanton Zürich vorgesehen werden, reduziert die Mannschaftsbestände um 50%. Ein Grossteil der Gruppenführer werden ebenfalls auf einen Schlag entlassen. Dies führt zu massiven Engpässen in der Führung und zu gravierenden Einschränkungen bis hin zur Handlungsunfähigkeit. Die Erfüllung der Leistungsaufträge und die Unterstützung der Partnerorganisationen in Notfällen kann nicht mehr gewährleistet werden. Der Zuwachs von neu ausgebildeten AdZS kann diese Lücken nicht schliessen.

Die ZSO Albis hat daher eine Vergleichstabelle erstellt (siehe Beilage). Bei einer Pauschalentlassung per 31.12.2020, würde die ZSO Albis per 01.01.2021 einen Personalbestand von 51% gegenüber dem Sollbestand ausweisen. Die Corona-Krise hat aufgezeigt, dass eine so starke Reduktion des Zivilschutzpersonals dramatische Folgen haben kann.

Die Verantwortung liegt bei der kantonalen Legislative, hier mittels Übergangsbestimmungen Abhilfe zu schaffen, damit die Leistungsaufträge erfüllt werden können.

Mit einer Staffelung der Entlassungen wie oben erwähnt und damit der Nutzung der Möglichkeit einer 5-jährigen Übergangszeit wie in Art. 99 BZG vorgesehen, wird die Reduktion der Mannschaftsbestände unter Berücksichtigung der Neuzugänge sehr viel kleiner ausfallen.

Antrag

Der Kanton Zürich macht von der Möglichkeit des Erlasses von Übergangsbestimmungen gemäss Art. 99 BZG Gebrauch und sieht eine gestaffelte Entlassung aus der Dienstpflicht (wie oben ausgeführt) im Rahmen der Inkraftsetzung des BZG per 1. Januar 2021 vor.



**Bestandesveränderung 2020 - 2025
Umsetzung BZG**

ZSO ALBIS

Entlassung nach Modell Kanton Zürich	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2021	31.12.2021	01.01.2022	31.12.2022	01.01.2023	31.12.2023	01.01.2024	31.12.2024	01.01.2025
Bestand Soll 300 AdZS	300		300		300		300		300		300
Bestand	306		154		175		197		212		215
Veränderung	102%		51%		58%		66%		71%		72%
Neuzugänge geschätzt		10		25		25		25		25	
Entlassungen Jahrg. 1980-1989		162									
Entlassung Jahrg. 1990				3		2		7		4	
Entlassung Jahrg. 1991										13	
Entlassung Jahrg. 1992								2		1	
Entlassung Jahrg. 1993										2	
Entlassung Kader Jahrg. 1981				1							
Entlassung Kader Jahrg. 1982						1					
Entlassung Kader Jahrg. 1983								1			
Entlassung Kader Jahrg. 1984										2	

Entlassung nach Antrag ZSO Albis	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2021	31.12.2021	01.01.2022	31.12.2022	01.01.2023	31.12.2023	01.01.2024	31.12.2024	01.01.2025
Bestand Soll 300 AdZS	300		300		300		300		300		300
Bestand	306		272		232		226		229		230
Veränderung	102%		91%		77%		75%		76%		77%
Neuzugänge geschätzt		10		25		25		25		25	
Entlassungen Jahrg. 1980-1984		44									
Entlassung Jahrg. 1985				20							
Entlassung Jahrg. 1986 (12 Jahre Dienst)				24		2					
Entlassung Jahrg. 1987 (12 Jahre Dienst)				20							
Entlassung Jahrg. 1988 (12 Jahre Dienst)						14		3		1	
Entlassung Jahrg. 1989 (12 Jahre Dienst)						14		5		1	
Entlassung Jahrg. 1990 (12 Jahre Dienst)								11		4	
Entlassung Jahrg. 1991 (12 Jahre Dienst)										13	
Entlassung Jahrg. 1992 (12 Jahre Dienst)								2		1	
Entlassung Jahrg. 1993 (12 Jahre Dienst)										2	
Entlassung Kader Jahrg. 1981				1							
Entlassung Kader Jahrg. 1982						1					
Entlassung Kader Jahrg. 1983								1			
Entlassung Kader Jahrg. 1984										2	

Problementdeckung / -klärung	Problembewertung						
	Fachbereiche Soll 300 / Ist 154 (-146)	Kommando Soll 7 / Ist 6 (-1)	Führungsunterstützung Soll 44 / Ist 27 (-17)	Betreuung Soll 84 / Ist 41 (-43)	Unterstützung Soll 84 / Ist 34 (-50)	Kulturgüterschutz Soll 8 / Ist 2 (-6)	Logistik Soll 73 / Ist 44 (-29)
- Organigramm - Gliederung - Standorte - Anstellungen	SOLL-IST-ab 1.1.21 Kader (Funktionen) Soll 93 / Ist 37 (-56)	Kdt 1 / 1 Kdt Stv 2 / 1 (-1) Chef FU 1 / 1 Chef Betreu 1 / 1 Chef Ustü 1 / 1 Log Of 1 / 1	C Lage 4 / 5 (+1) Tm Uof 4 / 0 (-4) FU Uof 4 / 0 (-4)	Betreu Of 6 / 2 (- 4) Betreu Uof 18 / 2 (-16)	Pi Of 6 / 4 (- 2) Pi Uof 18 / 1 (-17)	KGS Of1 / 1	Fw 3 / 2 (-1) Trsp Uof 2 / 0 (-2) Mat Uof 2 / 0 (-2) Zfhr Anl 1 / 1 Anl Uof 4 / 4 Four 4 / 5 (+1) Kü C 4 / 4 Spez 5 / 0 (-5)
	SOLL-IST-ab 1.1.21 Mannschaft Soll 116 / Ist 81 (-35)	---	Stabsassistenten 32 / 22 (-10)	Betreuer 36 / 32 (-4)	Pioniere 48 / 27 (-21)	---	
	SOLL-IST-ab 1.1.21 Spezialisten Soll 91 / Ist 36 (-55)	---	---	Pflege (Spez) 24 / 5 (-19)	Holzer 6 / 2 (-4) Absturzsi Spez 6 / 0 (-6)	KGS Spez 7 / 1 (-6)	Fahrer 10 / 4 (- 6) Matw 6 / 10 (+ 4) Anlw 16 / 11 (- 5) Koch 16 / 3 (-13)
Auswirkungen / Beurteilung betreffend Einsatzfähigkeit	keine	keine	Führung eingeschränkt sichergestellt, keine Uof Leitungsbau und Führungsstandorte können nicht mehr gleichzeitig betrieben werden. Reduzierte Unterstützung der Partnerorganisationen	Führung nicht sichergestellt, da Of und Uof fehlen Betreu, Einsatzbereitschaft reduziert auf Grund der Erfahrungen der letzten Einsätze Spez Pflege, Unterstützung Gesundheitswesen nicht mehr möglich	Führung nicht sichergestellt, da Of und Uof fehlen Es geht viel Knowhow verloren Die Einsatzfähigkeit ist massiv eingeschränkt	Nicht einsatzfähig	Fehlende Uof Trsp + Mat Verpfl. mit eigenem Haushalt eingeschränkt. Mat und Anl sichergestellt
Bedeutung / Dringlichkeit	keine	keine	Leitungsbau gering, Konzentration auf Führungsstandorte	Hoch, da die Einsatzbereitschaft deutlich reduziert ist.	Hoch, da die Einsatzbereitschaft deutlich reduziert ist.	niedrig	Hoch, da die Unterstützung des Dienstbetriebes nur reduziert sichergestellt werden kann
Mögliche Lösungen Sofortmassnahmen	Für den freiwilligen Schutzdienst über die Schutzdienstpflicht hinaus muss eine Rückforderung von Wehrpflichtersatz (analog Motion Müller) möglich sein. Anträge separat verfasst		Nachwuchs ab Rekrutierung Kaderrekrutierung direkt ab Grundausbildung Gestaffelte Entlassung Übergangsbestimmung	Nachwuchs ab Rekrutierung Kader- und Spezialistenrekrutierung direkt ab Grundausbildung Gestaffelte Entlassung Übergangsbestimmung	Nachwuchs ab Rekrutierung Kader- und Spezialistenrekrutierung direkt ab Grundausbildung Gestaffelte Entlassung Übergangsbestimmung	KGS in der ZSO auflösen und Personal in kantonale Formation integrieren	Nachwuchs ab Rekrutierung Kader- und Spezialistenrekrutierung direkt ab Grundausbildung Gestaffelte Entlassung Übergangsbestimmung Küchenpersonal aufstocken Auflösen von überzähligen Anlagen!